

Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsmöglichkeiten in den Bereichen Gesundheits- und Sozialwirtschaft Logistik und E-Business an der Hochschule Koblenz vom 09.04.2014

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 S.1 Nr. 2, 66, 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) des Landes Rheinland-Pfalz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 167) in der Fassung vom 19.11.2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2013 (GVBl. S. 157), i. V. mit § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung des Studienganges Master of Arts Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsmöglichkeiten in den Bereichen Gesundheits- und Sozialwirtschaft bzw. Logistik und E-Business an der Hochschule Koblenz vom 25.07.2006 (Staatsanzeiger S. 1211), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 09.04.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 04/2014 vom 30.04.2014, S. 146) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 09.04.2014 folgende Eignungsprüfungsordnung beschlossen. Diese Prüfungsordnung wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 28.04.2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

§ 1

Zweck der Eignungsprüfung

- (1) Diese Eignungsprüfungsordnung regelt das Verfahren zur Durchführung der Eignungsprüfung für den Studiengang „Master of Arts“ (M.A.) Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsmöglichkeiten in den Bereichen Gesundheits- und Sozialwirtschaft bzw. Logistik und E-Business an der Hochschule Koblenz, RheinAhrCampus Standort Remagen, Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.
- (2) Die Eignungsprüfung soll Aufschluss über die besondere Eignung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber geben. Die Eignung wird anhand des überdurchschnittlichen Ergebnisses des ersten berufsqualifizierenden Studiums festgestellt.

§ 2

Feststellung und Festlegung des überdurchschnittlichen Ergebnisses

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit überdurchschnittlichem Ergebnis.
Das überdurchschnittliche Ergebnis wird aufgrund der Durchschnittsnote nach dem Ergebnis der Abschlussprüfung des vorangegangenen Hochschulstudiums festgestellt oder, sofern das Ergebnis dieser Abschlussprüfung noch nicht vorliegt, nach den im vorangehenden Hochschulstudium durch studienbegleitende Prüfungsleistungen nachgewiesenen Durchschnittsnoten (hypothetische Abschlussnote ohne die fehlenden Leistungen) festgestellt.
- (2) Der konkrete Notenschnitt nach Abs. 1 wird in einem Anhang zu dieser Ordnung veröffentlicht. Ein überdurchschnittliches Ergebnis im Sinne der Absätze 1 und 2 liegt vor, wenn die festgesetzte Mindestnote nachgewiesen wird. Die Mindestnote legt der Fachbereichsrat durch Beschluss fest. Die festgesetzte Mindestnote wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz veröffentlicht.
- (3) Wenn im ersten berufsqualifizierenden Studium die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden, kann ein Bonus in der angegebenen Höhe auf die Durchschnittsnote nach Abs. 1 gewährt werden. Mit den kumulierten Boni kann eine maximale Verbesserung von 0,4 erreicht werden. Diese Voraussetzungen sind ggf. durch amtlich beglaubigte Unterlagen nachzuweisen.
 - a) Mindestens 25 ECTS Punkte in dem Fächerkanon des angestrebten Studienschwerpunktes Logistik und E-Business ergeben einen Bonus von 0,3

- b) Mindestens 25 ECTS Punkte in dem Fächerkanon des angestrebten Studienschwerpunktes Gesundheits- und Sozialwirtschaft ergeben einen Bonus von 0,3
- c) Ein mindestens einsemestriges Auslandsstudium ergibt einen Bonus von 0,1
- (4) Eine vorläufige Feststellung der Durchschnittsnote durch die hypothetische Abschlussnote ohne die fehlenden Leistungen entbindet nicht vom endgültigen Nachweis des überdurchschnittlichen Ergebnisses durch die (endgültige) Abschlussnote eines berufsqualifizierenden Studiums. Sofern die Bewerberin/der Bewerber den Notendurchschnitt inklusive etwaiger Abschläge gemäß Abs. 2 bis 3 nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachweist, erlischt die Einschreibung in diesen Studiengang.

§ 3

Feststellung der besonderen Eignung

- (1) Die besondere Eignung ist nachgewiesen, wenn die Bewerberinnen und Bewerber das überdurchschnittliche Ergebnis gemäß § 2 nachgewiesen haben.
- (2) Die Prüfung der Eignung nach Abs. 1 wird vom Studiengangleiter im Auftrag des Prüfungsausschusses vorgenommen.

§ 4

Zulassung zum Studium; Wiederholung

Die Feststellung der Eignung nach den §§ 2 und 3 gilt für den unmittelbar auf die Eignungsprüfung folgenden Immatrikulationszeitraum. Die Zulassung zum Studiengang erfolgt nach den Bestimmungen der Studienplatzvergabeordnung.

§ 5

Antrag

- (1) Der Antrag auf Einschreibung ist an den Studierendenservice zu richten.
- (2) Dem Antrag sind die gemäß der Einschreibeordnung der Hochschule Koblenz geforderten Unterlagen und Nachweise beizufügen:
- Lebenslauf mit ausführlicher Darstellung der bisherigen schulischen sowie beruflichen Ausbildung und Tätigkeit.
 - Ggfs. beglaubigte Kopien der Bescheinigungen über Art, Dauer und Ort der beruflichen Tätigkeit sowie ggfs. über die Teilnahme an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Remagen, den 16.04.2014
Hochschule Koblenz

Prof. Dr. Claus-Michael Langenbahn
Dekan Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaft- und Sozialwissenschaften
Entwurfsverfasser/in: Prof. Dr. Uwe Hansen